

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Vierter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur
Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg,
Nr. 16)

zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020
in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234)

Vom 21. Januar 2021

**Vierter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Dritten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234)

vom 21. Januar 2021**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16) in der Fassung des Dritten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020 vom 18. Dezember 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 23. Dezember 2020, 50. Jg., Nr. 102) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 3 wird folgender Satz 2 aufgenommen:
"Zur Ermöglichung eines möglichst nahtlosen Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium wird von der Anwendung des § 48 Abs. 2 HG abgesehen."
2. In § 7 werden die Absätze 1 und 2 zu Absatz 1 zusammengefasst. Die Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Hochschulprüfungen werden grundsätzlich nicht als Präsenzprüfungen abgenommen. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Prüfer*innen, mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. In zu begründenden Fällen können einzelne Hochschulprüfungen nach Genehmigung durch das Rektorat im Rahmen des rechtlich Zulässigen in Präsenz durchgeführt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15. Januar 2021.

Bonn, den 21. Januar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch